



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER SCHULD- BETREIBUNG UND KONKURS

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM LUGANO-ÜBEREINKOMMEN

Bericht an den Landrat

Titel:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuld- Betreuung und Konkurs Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	21.06.12
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	16.07.12
Ablage/Name	Bericht an den Landrat			Registratur:	22189

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Ergebnis der Vernehmlassung	4
3	Grundzüge der beiden Gesetzes	5
3.1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)	5
3.2	Einführungsgesetz zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EG Lugano-Übereinkommen, EG LugÜ)	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1	Einführungsgesetz zum SchKG	6
4.2	Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen.....	8
5	Auswirkungen der Vorlagen	8
6	Terminplan	9

1 Ausgangslage

In der Schweiz waren bisher das materielle Zivilrecht und das Zwangsvollstreckungsrecht einheitlich bundesrechtlich geregelt, während das Prozess- und Organisationsrecht in der Regelungskompetenz der Kantone lag. Mit der raschen Entwicklung des internationalen Zivilprozessrechts wuchs die Einsicht, dass die Rechtszersplitterung die Schweizer Bevölkerung erheblich benachteiligt. Beispielsweise traten 1989 das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) und 1992 das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) in Kraft. Um das ganze Justizwesen in der Schweiz zu vereinfachen und zu vereinheitlichen hat der Bund eine umfassende Justizreform durchgeführt.

Auf den 1. Januar 2011 ist der letzte Teil der Justizreform in Kraft getreten. Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) existiert erstmals in der ganzen Schweiz ein einheitliches Prozessrecht. Der Kanton Nidwalden hat mit dem neuen Gerichtsgesetz vom 9. Juni 2010 und der Anpassung zahlreicher weiterer Erlasse die Justizreform weitgehend umgesetzt. Dabei konnten zahlreiche kantonale Verfahrensbestimmungen aufgehoben werden und die Organisation der Gerichte und der Justizbehörden wurde angepasst.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wurde im Zuge der Justizreform nicht neu erlassen. Das am 1. Januar 1892 in Kraft getretene SchKG ist nach wie vor die älteste bundesweite Verfahrensordnung der Schweiz. Das SchKG hat durch die Justizreform insbesondere was die Rechtsmittel und die Formen der Eingaben betrifft punktuelle Anpassungen an die ZPO erfahren. Diesen Anpassungen muss in der kantonalen Einführungsgesetzgebung Rechnung getragen werden. Auch die im neuen Gerichtsgesetz festgehaltene Neuorganisation der Gerichte erfordert diverse Angleichungen. Dies führt zu einer Totalrevision der altrechtlichen Einführungsverordnung des Landrates vom 20. Mai 1978, welche durch ein Einführungsgesetz (EG SchKG) zu ersetzen ist.

Im Weiteren ist die Einführungsverordnung zum internationalen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 23. September 1992 (EV zum Lugano-Übereinkommen) der neuen Nidwaldner Gerichtsorganisation und dem revidierten und für die Schweiz am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 anzupassen, bzw. durch ein Einführungsgesetz (EG Lugano-Übereinkommen) zu ersetzen.

2 Ergebnis der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 127 vom 28. Februar 2012 den Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie für ein Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 31. Mai 2012. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden und der Anwaltsverband Unterwalden eingeladen.

Insgesamt sind 15 Vernehmlassungen eingegangen. Formell verzichtet auf eine Vernehmlassung haben die SP, die Gemeinden Stans, Oberdorf und Wolfenschiessen sowie der Anwaltsverband Unterwalden. Die CVP und die Gemeinde Ennetbürgen haben keine Vernehmlassung eingereicht.

Die beiden Gesetze werden von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt und positiv beurteilt. Es wird von niemandem eine Änderung beantragt. Ausdrücklich als positiv wird der schlanke Umfang der Gesetze gewertet. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat somit die beiden Gesetze unverändert gegenüber der Vernehmlassungsfassung.

3 Grundzüge der beiden Gesetzes

3.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Das neue EG SchKG regelt insbesondere die Organisation der für die Schuldbetreibungen und Konkurse zuständigen Amtsstellen und Gerichte (Art. 1 ff. EG SchKG). Dabei ist die Integration des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs (ERSchK) in das Kantonsgericht hervorzuheben. Im Weiteren enthält das EG SchKG Bestimmungen betreffend die Übernahme von Sachwaltermandaten und die entsprechenden Haftungs- und Entschädigungsfragen (Art. 10).

Im Gegensatz zur 42 Paragraphen starken geltenden Einführungsverordnung präsentiert sich das neue EG SchKG mit seinen 15 Artikeln als deutlich schlanker Erlass. Dies ist insbesondere auf den Wegfall des Regelungsbedarfs im Zusammenhang mit den einzelnen Verfahren (§§ 24 ff. EV SchKG) zurückzuführen. Gemäss ihrem Art. 1 lit. c ist die neue ZPO nämlich auf sämtliche gerichtliche Verfahren des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts anwendbar. Das Verfahren der betreibungsrechtlichen Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG regelt die ZPO jedoch nicht. Die im geltenden Recht in § 25 geregelten „Aufsichtsbeschwerden“ gilt es entsprechend auch im neuen EG SchKG zu regeln (vgl. Art. 12 EG SchKG).

3.2 Einführungsgesetz zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EG Lugano-Übereinkommen, EG LugÜ)

Ziel des Lugano-Übereinkommens ist es laut seiner Präambel, in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken und zu diesem Zweck die internationale Zuständigkeit der Gerichte festzulegen, die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren für die Vollstreckung einzuführen.

Im Bereich der Anerkennung und Vollstreckungen hat die Revision des Lugano-Übereinkommens mit wenigen Ausnahmen keine wesentlichen Anpassungen erfahren. Die wichtigste Neuerung für die Praxis resultierte aus der Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs des Lugano-Übereinkommens um die EU-Staaten, die im Rahmen der Osterweiterung der EU beigetreten sind.

Die staatsvertraglichen Neuerungen haben inhaltlich keine Auswirkungen auf die geltenden Einführungsbestimmungen. Indes entsprechen einige Verweise auf Artikel des Lugano-Übereinkommens nicht mehr dem geltenden Staatsvertragsrecht. Diese Unstimmigkeiten werden durch das neue Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen korrigiert.

Im Zusammenhang mit der neuen Gerichtsorganisation im Kanton Nidwalden gilt es, ebenfalls aufgrund der Integration des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs in das Kantonsgericht, hauptsächlich diverse Zuständigkeiten neu zu regeln.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Einführungsgesetz zum SchKG

I. ORGANISATION

Art. 1 Betreibungs- und Konkurskreis

Gestützt auf Art. 1 SchKG wird – im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. §§ 1 und 5 EV zum SchKG) – in einem einzigen Artikel festgehalten, dass der Kanton für die Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse einen Kreis bildet.

Art. 2 Betreibungs- und Konkursamt

Im geltenden Recht werden in den Paragraphen 1 bis 8 EV zum SchKG die Konstitution, die Führung, die Besoldung und Gebühren sowie die Rechte und Pflichten des Konkurs- und Betreibungsamtes sowie der entsprechenden Vorsteherinnen oder Vorsteher und Mitarbeitenden genannt. Diese Ausführungen werden durch Art. 1 (vgl. oben) und den neuen Art. 2 ersetzt.

Art. 2 Abs. 1 besagt, dass der Kanton ein einziges Betreibungs- und Konkursamt führt. Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und sind nicht mehr spezialgesetzlich zu regeln.

Art. 2 Abs. 2 räumt der unteren Aufsichtsbehörde die Kompetenz ein, in begründeten Ausnahmefällen eine ausserordentliche Stellvertretung zu bestimmen. Als begründeter Ausnahmefall im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere ein aussergewöhnlich umfangreiches Konkursverfahren oder Fälle des Ausstands in Frage.

Art. 3 und 4 Aufsicht: untere und obere Aufsichtsbehörde

Von Bundesrechts wegen sind die Kantone zur Bezeichnung einer Aufsichtsbehörde zur Überwachung des Betreibungs- und Konkurswesens zuständig; es liegt indes in der Kompetenz der Kantone, zwei Aufsichtsbehörden zu bestimmen. Das Kantonsgericht als Einzelgericht amtiert als untere Aufsichtsbehörde und das Obergericht als obere Aufsichtsbehörde.

Die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörden bestehen vor allem im Erlass der für einen geordneten Geschäftsgang des Betreibungs- und Konkurswesens nötigen Weisungen und Verfügungen und in der allgemeinen Überwachung des Amtes und der ausserordentlichen Stellvertretungen unter dem Gesichtspunkt der gesetzmässigen Verwaltung (Art. 3 Abs. 2) sowie im Entscheiden von Beschwerden. Die obere Aufsichtsbehörde zeichnet als Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde verantwortlich, was im Übrigen zugleich den doppelten kantonalen Instanzenzug gewährleistet. Das Obergericht ist als oberes kantonales Gericht eine bundesrechtskonforme Vorinstanz des Bundesgerichts.

Art. 5 Berichterstattung

Gemäss Art. 58 in Verbindung mit Art. 63 des Gerichtsgesetzes sind sämtliche Gerichte verpflichtet, dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Art. 5 verpflichtet die Aufsichtsbehörden, den Landrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über die Ergebnisse der Prüfung der Geschäftsführung zu unterrichten.

Art. 6 Disziplinarmassnahmen

Art. 14 SchKG besagt, dass die Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung jährlich zu prüfen hat und dass gegen einen Beamten oder Angestellten Disziplinar-massnahmen (Rüge; Geldbusse bis zu 1000 Franken; Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten; Amtsentsetzung) getroffen werden können. Aufgrund ihrer Konstitution als Gericht wird die Disziplinargewalt nicht der Aufsichtsbehörde zugeteilt. Indes obliegt ihr die Möglichkeit, der zuständigen Instanz gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes (Art. 18 in Verbindung mit Art. 14 Personalgesetz) die Verhängung disziplinarischer Massnahmen zu beantragen. Gemäss Personalgesetz ist die Anstellungsinstanz zuständig.

Art. 7 Richterliche Behörden

Aufgrund der Anwendbarkeit der neuen ZPO auf sämtliche gerichtliche Verfahren des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts regelt das neue Gerichtsgesetz sämtliche Zuständigkeiten der richterlichen Behörden in den Verfahren gemäss dem SchKG. Entsprechend kann darauf verwiesen werden.

II. BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 8 Betreibungen gegen Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Diese Bestimmung wird zur Klarstellung im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für Betreibungen gegen Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts neu in das EG SchKG aufgenommen.

Art. 9 Depositenanstalt

Wie bisher wird die Kantonalbank als Depositenanstalt bezeichnet. Neu soll jedoch im Einzelfall aus sachlichen Gründen eine andere Bank als Depositenanstalt bezeichnet werden können.

Art. 10 Übernahme von Sachwaltermandaten

Die EV zum SchKG hat sich zur Übernahme von Sachwaltermandaten nicht ge-äussert. Zwecks Qualitätssicherung ist es indes angezeigt, nur Personen zur Übernahme und Ausführungen von Sachwaltermandaten zuzulassen, die den Nachweis beruflicher Fähigkeiten erbringen. Als adäquater Fähigkeitsnachweis gilt insbesondere das Sachwalterpatent. Die Voraussetzung, dass die potenziell mit Sachwaltermandaten betraute Person über eine Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung verfügt, rechtfertigt sich insbesondere in Anbetracht der grossen Geldsummen, die unter Umständen zur Disposition stehen können.

Aufgrund des Auftragsverhältnisses zwischen dem Kanton und der mit einem Sachwaltermandat betrauten Person ist eine zivilrechtliche Beurteilung allfälliger Rückgriffsforderungen des Kantons vorgesehen (Abs. 2). Die zivilrechtliche Beurteilung meint sowohl die Beurteilung durch einen Zivilrichter, wie das auch bei der Beurteilung von Rückgriffsforderungen nach kantonalem Haftungsgesetz vorgesehen ist, als auch die Beurteilung nach Massgabe des materiellen Zivilrechts.

III. VERFAHREN

Art. 11 Haftung

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist ausdrücklich zu regeln, da der Kanton gemäss Art. 5 SchKG auch für den Schaden haftet, den die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter oder die Liquidatoren widerrechtlich verursachen.

Art. 12 Beschwerden

Gemäss Art. 1 lit. c ist die ZPO auf sämtliche gerichtliche Verfahren des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts anwendbar. Dabei gilt es indes zu berücksichtigen, dass das Verfahren der betreibungsrechtlichen Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG nicht durch die ZPO geregelt ist. Die Bestimmung (Abs. 3), dass die Vorschriften der ZPO sinngemäss anwendbar sind, bringt das Aufsichts-Beschwerdefahren mit den übrigen SchKG-Beschwerden verfahrensrechtlich in Einklang.

4.2 Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen

Ingress

Der Beschluss des Landrates von Nidwalden ergeht neu in Ausführung der Art. 39 und 43 des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007.

Art. 2 Zuständigkeit; 1. Kantonsgericht

Für die Feststellung der Vollstreckbarkeit von Entscheiden, die zu einer Geldleistung verpflichten, für Feststellung der Vollstreckbarkeit von Entscheiden, die nicht auf Zahlung eines Geldbetrages lauten und für die Anordnung von Sicherungsmassnahmen war bis anhin der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs zuständig. Aufgrund der Integration desselben in das Kantonsgericht fällt diese Kompetenz neu in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsgerichts als Einzelgericht.

Im Weiteren wird neurechtlich auf die Unterscheidung zwischen der Feststellung der Vollstreckbarkeit von Entscheiden, die zu einer Geldleistung verpflichten und Entscheiden, die nicht auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, verzichtet. Diese Vereinfachung ergibt sich aus Art. 39 Ziff. 1 des revidierten Lugano-Übereinkommens, welches ebenfalls auf diese Unterscheidung verzichtet.

Art. 3 2. Obergericht

Dieser Artikel weist die Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden gegen Feststellungsentscheide gemäss Art. 2 Abs. 1 EG SchKG dem Obergericht zu.

Art. 4 und 5 Verfahren

Die Bestimmungen entsprechen materiell den bisherigen §§ 4 und 5.

5 Auswirkungen der Vorlagen

Mit den beiden Gesetzen werden die kantonalen Bestimmungen in Einklang mit dem neuen Bundesrecht und der neuen kantonalen Gerichtsorganisation gebracht. Die Gesetze haben keine finanzielle Auswirkungen.

6 Terminplan

Regierungsrat	28. Februar 2012
Vernehmlassung	1. März – 31. Mai 2012
Information SJS	22. März 2012
Regierungsrat an Landrat	Juni 2012
Kommission SJS	4. Juli 2012
Landrat 1. Lesung	29. August 2012
Referendumsfrist	5. November 2012
Inkrafttreten	1. Dezember 2012

Stans, 19. Juni 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer